

Satzung vom Familienhafen e.V.

ambulanter Kinderhospizdienst für Hamburg
Registernummer 19829
Steuernummer 17/440/15363
Sitz & Gerichtsstand Hamburg



Seite 1 von 7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen „**Familienhafen e.V.**“ - im folgendem „Verein“ genannt -
- [2] Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziel

- [1] Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzend erkrankten Kindern und jungen Erwachsenen und ihren Familien, sowie der Aufbau und die Förderung von ambulanter Kinderhospizdienst- und Kinderhospizarbeit.
- [2] Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzend erkrankten Kindern und jungen Erwachsenen und deren Familien
 - Aufbau und Ausbau eines ambulanten Kinderhospizdienstes für Hamburg
 - Aufbau einer Informations-, Anlauf- und Koordinationsstelle für Betroffene und Angehörige
 - Entlastung von pflegenden und betreuenden Eltern und Angehörigen
 - Begleitung von Eltern
 - Betreuung und Begleitung der Geschwister
 - Trauerbegleitung für Eltern und Geschwister
 - Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Betreuungsdienste
 - Aufbau eines Palliative - Care – Teams
 - Auf- und Ausbau eines Netzwerkes mit Vernetzung ambulanten Kinderhospiz- und Pflegedienste, niedergelassenen Kinderärzten, dem UKE Hamburg und weiter umliegenden Krankenhäusern, Jugendämtern und Sozialhilfeträgern für Hamburg und Umgebung
 - Zusammenarbeit mit geeigneten ambulanten Pflegediensten und mit dem Kinderhospiz Sternenbrücke im Raum Hamburg wenn stationäre Versorgung erforderlich wird
 - Beratung und Zusammenarbeit mit regionalen Initiativen der Kinderhospizarbeit
- [3] Im Weiteren wird der Verein Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um einen offenen und informierten Umgang mit Tod und Sterben von Kindern zu erreichen. Um auf die besonderen Situationen der betroffenen Familien aufmerksam zu machen. Die Versorgungsstrukturen zu verbessern. Eine bessere Finanzierung von ambulanter Kinderhospizdienstarbeit zu erlangen und um mehr Finanzmittel für die Fördervorhaben des Vereines zu erhalten.

§ 3 Grundlage

Der Verein Familienhafen e.V. ist dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein wird Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. und erklärt sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der inneren Mission e.V. bereit.

§ 5 Mildtätig- und Gemeinnützigkeit

- [1] Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- [2] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [3] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen und haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- [4] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können sie Erstattung der nachgewiesenen Auslagen erhalten. Für den Ersatz von Aufwendungen ist – soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind – das Bundesreisekostengesetz maßgeblich. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
- [5] Mildtätige Zuwendung dürfen nur an bedürftige Personen i. S. d. § 53 AO erfolgen.
- [6] Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder eingebrachter Vermögenswerte.

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

- [1] Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person und alle Personengesellschaften und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- [2] Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
Die Ehrenmitglieder haben ebenso wie die tätigen Mitglieder volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- [3] Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - Streichung aus der Mitgliederliste.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein.

Satzung vom Familienhafen e.V.

ambulanter Kinderhospizdienst für Hamburg
Registernummer 19829
Steuernummer 17/440/15363
Sitz & Gerichtsstand Hamburg



Seite 3 von 7

- [4] Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- [5] Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
- [6] Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags über den Geschäftsschluss von zwei Jahren und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- [7] Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- [1] Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- [2] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- [3] Jedes zur Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied oder Ehrenmitglied (gleich ob natürliche oder juristische Person) besitzt eine Stimme. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Satzung vom Familienhafen e.V.

ambulanter Kinderhospizdienst für Hamburg
Registernummer 19829
Steuernummer 17/440/15363
Sitz & Gerichtsstand Hamburg



Seite 4 von 7

- [4] Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und Rechnungsprüfungsberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstandes gemäß Empfehlung der Kassenprüfer;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - g) Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und Aktivitäten, sowie Überprüfung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres.
- [5] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder und mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen:
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) einem Beisitzer.

Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Vorstand kann sachkompetente Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- [2] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Er ist beschlussunfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstands werden niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- [3] Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- [4] Fällt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet.
Wenn der Vorsitzende bei einer Vorstandssitzung verhindert ist, wird der Vorsitz vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister oder von einem weiteren Vorstandsmitglied übernommen.

- [5] Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen sowie weitere Mitarbeiter einstellen, deren Aufgaben und Befugnisse durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Er entscheidet intern über die Verteilung der Aufgaben und Arbeiten, die aus der Geschäftsführung und Leitung des Vereins resultieren. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können.
- [6] Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze die Vereinsarbeiten und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) Leitung des Vereins, Jahresplanung sowie Verwaltung des materiellen und finanziellen Vermögens;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die laufende Arbeit;
 - c) Aufnahme, Betreuung, Berufung und Ausschluss von Mitgliedern und Mitarbeitern;
 - d) Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Festsetzung der Tagesordnung und die Bestimmung eines Schriftführers hierfür;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - f) Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers gemäß § 10.
 - g) Kontakt zu den für die Arbeit des Vereins zuständigen staatlichen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen.
- [7] Die Kasse des Vereins wird durch den gewählten Schatzmeister geführt. Wenn die Buchführung nicht durch den Schatzmeister selbst erfolgt, wird sie von ihm regelmäßig überwacht. Wenn einzelne Einrichtungen des Vereins eine eigene Kasse führen, haben sie darüber Buch zu führen und es dem Vorstand auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Mindestens einmal jährlich werden die Kasse und die Rechnungen durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer geprüft.
- [8] Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – gemeinschaftlich vertreten. Schriftstücke, durch die Rechte oder Pflichten des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder berührt werden, bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Die Haftung des Vorstandes und seiner Glieder gegen Dritte ist bei ordnungsgemäßer Amtsführung auf das Vereinsvermögen begrenzt (Außenhaftung). Die vereinsinterne Haftung des Vorstandes und seiner Glieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfer

Das Jahresergebnis ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgabe der Kassenprüfung kann auch einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerfachanwalt übertragen werden. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe den Jahresabschluss, die Kassen- und Buchführung des Vereins, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche Mittelverwendung festzustellen.

Satzung vom Familienhafen e.V.

ambulanter Kinderhospizdienst für Hamburg
Registernummer 19829
Steuernummer 17/440/15363
Sitz & Gerichtsstand Hamburg



Seite 6 von 7

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht unter Angabe von Ort und Zeit der Prüfung festzuhalten. Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung sind der Schatzmeister und die übrigen Vorstandsmitglieder zu entlasten.

§ 11 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden durch den Schriftführer Niederschriften angefertigt, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Viertel eines Jahres im Voraus fällig.

§ 13 Änderung der Satzung

- [1] Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer beschlussfähigen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung – und die Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder – dafür votieren.
- [2] Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, insofern dabei keine inhaltlichen Änderungen erfolgen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und genehmigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- [1] Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn bei einer beschlussfähigen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder – und die Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder – dafür votieren.
Eine schriftliche Beschlussfassung durch die Mitglieder per Umlaufbeschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung ist im Fall einer beantragten Auflösung des Vereins ausdrücklich nicht möglich.
- [2] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vorher einzuholen.
- [3] Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Als Liquidatoren werden dabei die zuletzt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Satzung vom Familienhafen e.V.

ambulanter Kinderhospizdienst für Hamburg
Registernummer 19829
Steuernummer 17/440/15363
Sitz & Gerichtsstand Hamburg



Seite 7 von 7

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine in der Satzung getroffene Bestimmung ungültig sein oder durch eine zukünftige gesetzliche Regelung ungültig werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft
Sie ersetzt die ursprüngliche Fassung zur Vorlage beim Vereinsregister.
Mit dem erfolgten Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg trägt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“
2. Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Eingetragene Satzung beim Amtsgericht Hamburg, Registerblatt VR 19829 vom 01.04.2008,
geändert entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2010.
Eingetragen durch das Registergericht am 12.08.2010